



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Harburg

Antwort/Stellungnahme gem. § 27 BezVG	Drucksachen-Nr.: 20-3591.01 Datum: 13.04.2018
--------------------------------------------------	---------------------------------------------------------

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Antwort zur Anfrage AfD betr. Unterbringung auf dem freien Wohnungsmarkt

Sachverhalt:

Nach Senatsangaben (s. Drs. 21/12037, S. 11) sind im Raum Harburg mehr als 3.000 Menschen in Erst- und Folgeeinrichtungen untergebracht, viele davon mit Dringlichkeitsschein bzw. Dringlichkeitsbestätigung ausgestattet, also vordringlich wohnungssuchend. Es ist also anzunehmen, dass diese Menschen, den Familiennachzug nicht berücksichtigt, in den kommenden Monaten auf dem freien Wohnungsmarkt untergebracht werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Verfügt die Behörde bzw. fördern & wohnen (f & w) über aktuelle Zahlen von Migranten und Wohnungslosen, die derzeit in öffentlich-rechtlicher Unterbringung (örU) im Bezirk Harburg leben? Bitte nach Wohnungslosen und Migranten sowie Unterkunft getrennt darstellen.
2. Welche Unterkünfte, in denen derzeit Migranten und Wohnungslose wohnen, laufen wann aus? Bitte nach Unterkunft und Anzahl der dann unterzubringenden Personen auflisten.
3. Welche Planungen existieren, um die betroffenen Menschen auf dem Wohnungsmarkt unterzubringen?
4. Für welche Bewohner ist bereits eine Folgeunterbringung auf dem freien Wohnungsmarkt geplant, und welche ist das?
5. Hat die Behörde Nutzungsänderungen von Bebauungsplänen in Bezug auf die genannte Problematik geplant?
 - 5.1. Wenn ja, wo und in welcher Art?
6. Hat die Behörde Nutzungsänderungen von Bebauungsplänen im Allgemeinen geplant?
 - 6.1. Wenn ja, wo und in welcher Art?
7. Welche Nettokaltmiete wird dem jeweiligen Empfänger von Sozialleistungen welcher Art zugestanden?

8. Was geschieht, wenn der Wohnraum zu teuer ist und dadurch in Frage kommende Wohnungen zu knapp sind?
9. Ist in den Neubaugebieten NF 65/66/67 (Vogelkamp/Fischb. Heidbrook/Fischb. Reethen) die Unterbringung von Migranten/Wohnungslosen geplant? Bitte darstellen, wie viele Migranten/Wohnungslose wo unterkommen sollen.
10. Wo sind im Bezirk Harburg explizit Häuser/Wohnungen für genannte Personengruppe im Bau/in Planung? Bitte auflisten.
11. Welche Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten die dann ehemaligen Bewohner der örU und welchen Aufenthaltsstatus müssen sie erreicht haben, um Anspruch auf eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu haben?
12. Welche Kosten werden für die genannten Bewohner nach Unterbringung auf dem freien Wohnungsmarkt zusätzlich zur Zahlung der Mietkosten vom Amt übernommen. Bitte auflisten nach Kosten für Krankenversicherung, Altersvorsorge, Telefon, ÖPNV, Wohnungseinrichtung, Umzug, Bekleidungsgeld, Schule/Ausbildung, Kita, Verein, etc.
13. Was geschieht mit den Migranten, die ankündigen, ihre Zweit- und Drittfrauen nachholen zu wollen? Bekommen diese von vornherein eine große Wohnung mit mehreren Zimmern oder werden kleinere Wohnungen in Nähe des Hauptwohnsitzes des Familienoberhauptes „frei gehalten“, damit diese dann von seinen Frauen und Kindern bewohnt werden können?

BEZIRKSVERSAMMLUNG HARBURG

Die Vorsitzende

13. April 2018

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) beantwortet die Anfrage der AfD-Fraktion, Drs. 20-3591, wie folgt:

Zu 1.:

Siehe Drs. 21/12359.

Zu 2.:

Siehe Drs. 21/11547 und

<http://www.hamburg.de/zkf-pressemeldungen/10287714/2018-01-19-zkf-prognose-und-kapazitaetsplanung/>

Bei bevorstehenden Schließungen werden im Vorfeld durch Fluktuation freiwerdende Plätze nicht wiederbelegt. Darüber hinaus erfolgen Verlegungen in andere Unterkünfte sukzessive anhand freier Platzkapazitäten.. Die Planungen dazu sind noch nicht abgeschlossen. Insofern ändert sich auch die Anzahl der unterzubringenden Personen täglich. Die Bewohnerzahl sinkt bis zur Außerbetriebnahme auf Null.

Zu 3.:

Das Regelsystem für vordringlich wohnungssuchende Haushalte der BSW, insbesondere Dringlichkeitsschein und Dringlichkeitsbestätigung erfasst grundsätzlich auch Personen in Erst- und Folgeeinrichtungen (siehe hierzu auch Antwort zu 13).

Zur Vermittlung in Wohnraum gilt die Fachanweisung zur Wohnungslosenhilfe:

<http://www.hamburg.de/contentblob/8457660/96ec8cb141f1ca40e807c3884b122128/data/fawohnloshilfe-gesamt.pdf>

Im Übrigen gelten die Regelungen zu den angemessenen Kosten der Unterkunft:
<http://www.hamburg.de/contentblob/8333700/5ffee7d0bd907ad8148ebab8cb44c49c/data/fa-sgbii-22-kdu-00.pdf>.

<http://www.hamburg.de/contentblob/8341620/5e04d64ba324376de70d85ac4bbf0e58/data/fa-sgbxii-35-kdu-00.pdf>.

<http://www.hamburg.de/contentblob/8333680/e307638cff64cc2b29b914cf641d7aa2/data/ah-sgbii-22-kdu-sgbii-22-sgbxii-35-42a.pdf>.

Im Übrigen s. Drs. 21/2905.

Zu 4.:
Siehe Antwort zu 3.

Zu 5.:
Die BASFI hat keine solchen Nutzungsänderungen geplant.

Zu 5.1.:
Entfällt.

Zu 6.:
Die BASFI hat auch im Allgemeinen keine Nutzungsänderungen geplant.

Zu 6.1.:
Entfällt.

Zu 7.:
Für alle Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII gelten derzeit folgende Angemessenheitsgrenzen für Bruttokaltmieten (ohne Wasser- und Heizkosten):

Haushaltsgröße	Angemessenheitsgrenzen
1 Person	481,00 Euro
2 Personen	577,20 Euro
3 Personen	696,75 Euro
4 Personen	789,65 Euro
5 Personen	1.035,96 Euro
6 Personen	1.164,12 Euro
Jede weitere Person	128,16 Euro

Im Übrigen siehe Antwort zu 3.

Zu 8.:
Siehe Antwort zu 3.

Zu 9. und 10.:
Dies fällt nicht in die fachliche Zuständigkeit der BASFI.

Zu 11.:

Sobald Leistungen nach dem SGB II und SGB XII oder Analogleistungen nach § 2 AsylbLG bezogen werden, übernimmt die FHH Bedarfe für Unterkunft und Heizung soweit diese angemessen sind.

Nach dem Wegfall der Residenzpflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung ist während des Bezuges von Leistungen nach dem AsylbLG die Anmietung von privatem Wohnraum grundsätzlich solange nicht gestattet, bis Analogleistungen nach § 2 AsylbLG bezogen werden. Dies ist in der Regel ab einem Aufenthalt von 15 Monaten in Deutschland der Fall. Privates Wohnen ist bis dahin nur in begründeten Ausnahmefällen oder für bestimmte Personenkreise gestattet. Als Ermessenskriterien im Rahmen der Entscheidung kommen die Aufenthaltsdauer, der Aufenthaltsstatus, das Integrationsbedürfnis sowie familiäre Gesichtspunkte in Betracht.

Zu 12.:

Grundsätzlich erhalten alle Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII oder § 2 AsylbLG zusätzlich zu ihren Bedarfen für Unterkunft und Heizung den Regelsatz für bedarfsabhängige und existenzsichernde Leistungen. Damit sind beispielsweise auch die Bedarfe für Telefon und ÖPNV zu decken. In Hamburg wird darüber hinaus beim Erwerb von Zeitkarten beim HVV ein Preisnachlass gewährt.

Auf weitere Leistungen wie Mehrbedarfe oder einmalige Leistungen besteht nur dann ein Anspruch, wenn deren spezifische Voraussetzungen vorliegen (Behinderung, Erkrankung oder Schwangerschaft etc.).

Hinzu kommt, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB II grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen. Es wird der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 SGB V übernommen. Beiträge für die Rentenversicherung werden generell seit dem 01.01.2011 nicht mehr übernommen. Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und § 2 AsylbLG erhalten Krankenhilfe entsprechend den Leistungen der GKV, wenn sie nicht in der GKV freiwillig oder familienversichert sind. Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG erhalten nur eingeschränkte Krankenhilfeleistungen gem. §§ 4 und 6 AsylbLG.

Umzugsbedingt sollten grundsätzlich keine Kosten anfallen, da die Ausstattung mit Hausrat in den Unterkünften in der Regel gestellt wird.

Des Weiteren besteht Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket für Schulen, Kitas und Mitgliedschaften in einem Verein auf Antrag zu erhalten.

Zu 13.:

Es gelten die Fachanweisungen der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen:

http://daten.transparenz.hamburg.de/Dataport.HmbTG.ZS.Webservice.GetRessource100/GetRessource100.svc/725b45c5-0ebf-480d-bf12-9e41a315aa31/Akte_BWSB675.111-047.pdf

http://daten.transparenz.hamburg.de/Dataport.HmbTG.ZS.Webservice.GetRessource100/GetRessource100.svc/7e5d2b7d-714b-43dd-ae6f-dd4a336e4b12/Akte_BWSB675.111-045.pdf

Im Übrigen fällt dies nicht in die fachliche Zuständigkeit der BASFI.

gez. Rajski

f.d.R.

Hille

